

# Bedingungen für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konten)

Stand: 24.10.2009

## 1. Kontoeröffnung

Die Eröffnung des Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konto) setzt die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Legitimationsprüfung von sämtlichen Kontoinhabern voraus.

## 2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

## 3. Kontomitteilungen

Bei Identität der Anschriften der Kontoinhaber werden die Kontomitteilungen beiden Kontoinhabern gemeinsam unter der identischen Anschrift übersandt. Liegt keine Identität vor, erfolgt die Versendung der Kontomitteilungen an die postalische Anschrift des 1. Kontoinhabers. Die Zugangsdaten für das Online-Banking der Mercedes-Benz Bank werden an die Meldeanschrift der jeweiligen Kontoinhaber versandt.

## 4. Verfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

### a) Kreditverträge

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

### b) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

### c) Änderung des Referenzkontos

Eine Änderung des Referenzkontos können nur alle Kontoinhaber gemeinsam schriftlich im Original beauftragen.

### d) Auflösung des Kontos

Eine Auflösung der Konten kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer 7).

## 5. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Danach können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam und schriftlich über die Konten verfügen.

## 6. Eröffnung weiterer Konten

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage Sparkonten und Tagesgeldkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird alle Kontomitinhaber hierüber unterrichten.

## 7. Regelung für den Tod eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, so bedarf jede Verfügung über die Konten seiner Mitwirkung.

Widerrufen sämtliche Erben die Einzelverfügungsberechtigung des Kontoinhabers, so kann der Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten verfügen. Verfügungen über Konten sind in jenen Fällen nur noch schriftlich möglich.